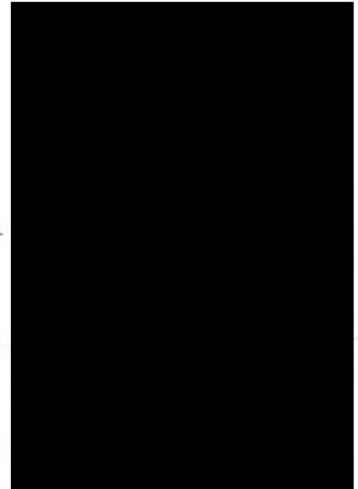


Stadtverwaltung · Postfach 10 01 25 · 72422 Albstadt



Dienststelle

IM
Zimmer Nr.
bearbeitet durch
Durchwahl 07431 160-
Telefax 07431 160-
E-Mail-Adresse
Sprechzeiten



Datum und Zeichen Ihres Schreibens
26.06.2020, 31.07.2020 [#191006]

Mein Zeichen

Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Maier,

ich nehme Bezug auf unser Schreiben vom 22.07.2020 sowie Ihre E-Mail vom 31.07.2020.

Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 26.06.2020 betreffend der Termine der Dezernatsleiter im Januar 2020 wird gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 2 LIFG

abgelehnt.

Begründung:

Ein Antrag nach dem LIFG muss gemäß § 7 Absatz 2 LIFG erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Wie mit Schreiben vom 22.07.2020 erklärt, entspricht die pauschale Einsichtnahme in den gesamten dienstlichen Terminkalender nicht diesem Erfordernis eines hinreichend bestimmten Antrags. Ein Antrag nach dem LIFG benötigt den Bezug zu einem konkreten Verwaltungsvorgang.

Unserer Aufforderung zur Präzisierung Ihres Antrags vom 22.07.2020 sind Sie mit E-Mail vom 31.07.2020 nicht nachgekommen, sondern begehrten stattdessen erneut den pauschalen Informationszugang zu den dienstlichen Terminkalendern der Dezernatsleiter.

Ein Informationszugang kann bei einem zu unbestimmten Antrag auch zukünftig nicht eröffnet werden.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Albstadt mit Sitz in Albstadt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

